

Gemeindeverwaltung
Gemeindekanzlei
Dorfstrasse 2
9507 Stettfurt
Telefon 058 346 16 00
gemeinde@stettfurt.ch
www.stettfurt.ch



Bewilligungsgesuch Baustelleninstallation auf öffentlichem Grund

Gesuchsteller

Firma:

Zuständige Person:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. Nr.:

E-Mail:

Bauleitung

Firma:

Zuständige Person:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. Nr.:

E-Mail:

Standort Baustelle

Strassenbezeichnung:

Parz. Nr. / Gebäude Nr.:

im Fussgängerbereich

im Bereich des rollenden Verkehrs

im Bereich öffentlicher Parkplätze

Technische Angaben

Typ

Anzahl

Schuttmulden

Baracken

Kran

Schutzgerüst/Abschrankung

Dauer

von:

bis:

Beilage:

Dem Gesuch ist ein Situationsplan beizulegen. Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar und vermasst einzutragen.

Die Aufwendungen für allfällige Instandstellungsarbeiten werden dem Gesuchsteller verrechnet.

Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers:

Das Gesuch ist spätestens zwei Wochen vor der Nutzung des öffentlichen Grundes bei der Gemeindeverwaltung Stettfurt, Dorfstrasse 2, 9507 Stettfurt, einzureichen.

Bewilligung Installation auf öffentlichem Grund

Die Bewilligung wird erteilt. Bei der Ausführung sind die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886. Im Weiteren sind allfällige Anordnungen der Gemeindeverwaltung Stettfurt zu befolgen.

Die von der Sperrung betroffenen Anwohner sind mindestens eine Woche vor der geplanten Installation und Sperrung schriftlich über die Situation zu informieren. Die Anwohnerinformation ist der Gemeindekanzlei zur Kenntnisnahme ebenfalls zuzustellen.

Stettfurt,

Bemerkungen

- Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886.
- Die Installationsfläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu Entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.
- Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
- Abschränkungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
- Eigentümer und Mieter von Nachbarparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
- Die im Gesuch angegebene Dauer der Baustelleninstallation ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins bei der Gemeindeverwaltung Stettfurt schriftlich zu beantragen.
- Die Installationsfläche ist sauber zu hinterlassen und nach der Räumung der Gemeindeverwaltung Stettfurt zur Abnahme anzumelden. Einlaufschächte und Abwasserleitungen werden kontrolliert und wenn notwendig auf Kosten des Gesuchstellers gereinigt.
- Allfällige Schäden welche am öffentlichen Grund durch die Bauplatzinstallationen entstehen, sind auf Kosten des Nutzers des öffentlichen Grundes Instand zu stellen.
- Werden zusätzlich Grabarbeiten auf öffentlichem Grund geplant, ist bei der Gemeindeverwaltung Stettfurt, ein Gesuch für Bauarbeiten im öffentlichen Grund einzureichen.